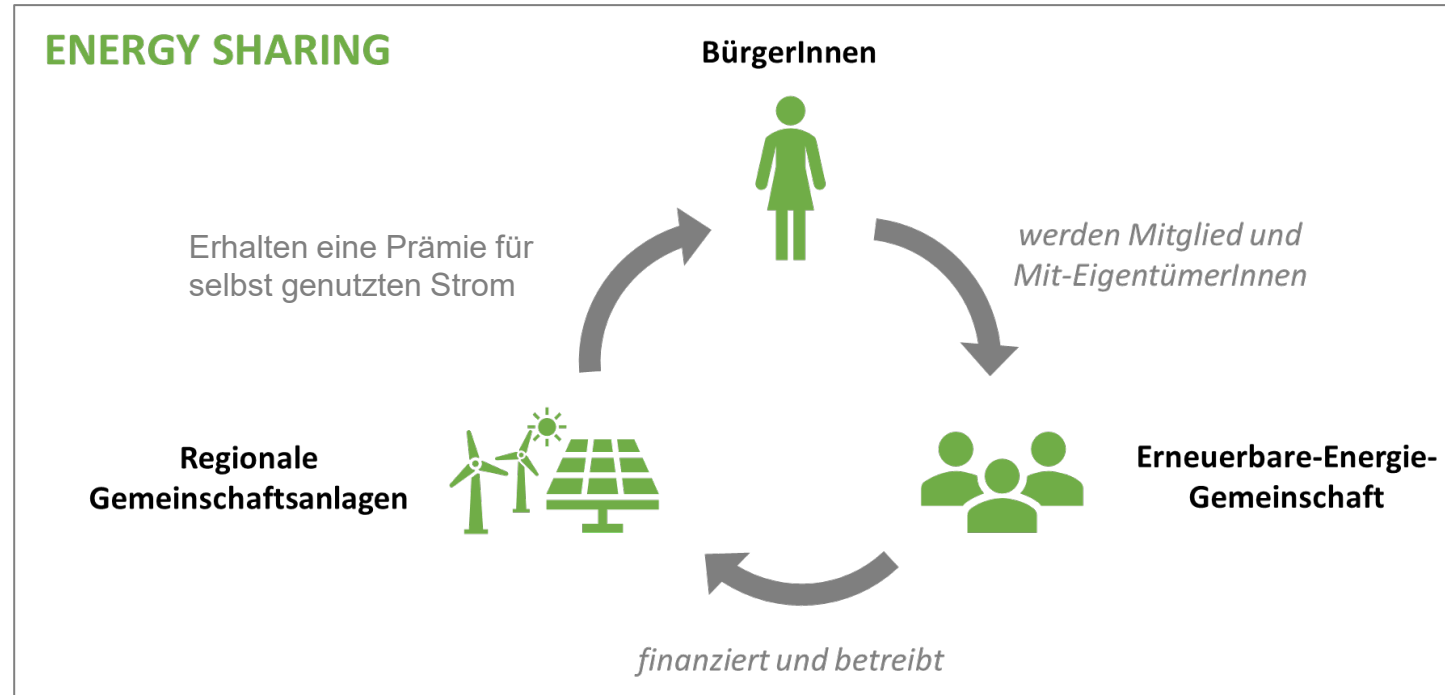




## **E-Sharing - vom Grundgedanken zum Vorschlag für die Umsetzung**

Dr. Matthias Stark, Leiter Erneuerbare Energiesysteme  
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

# Lösung: Energy Sharing als Marktinstrument für Partizipation und dezentrale Flexibilität



Mit Energy Sharing wird ein neuer Marktrahmen geschaffen, welcher eine bessere Bindung und Wahrnehmung der Erneuerbaren Energien (akzeptanzsteigernd) führt und gleichzeitig eine Entlastung der regionalen Stromnetze durch Flexibilitätssteigerung (Verbrauchernachfrage) ermöglicht.

# Warum Energy Sharing?

- Verbraucher\*innen werden zu Prosumer\*innen mit gemeinsamem Eigentum
- Höhere Akzeptanz für regionale, erneuerbare Energie durch Teilhabe an der Energiewende und gleichzeitige Erzeugung und Nutzung des EE-Stroms
- Erzielung von stärkeren Flexibilitätswirkungen durch den Anreiz, den eigenen Strombedarf an der Einspeisung der gemeinschaftlich Anlagen zu orientieren, die nicht nur marktentlastend zur Energiesicherheit beitragen, sondern auch regional netzentlastend wirken können
- Energiewirtschaftlich hoch innovativ: Bürger\*innen, Kommunen und KMUs werden zu Vorreiter\*innen, kurbeln die Konjunktur an und erhöhen die Akteursvielfalt

# Agenda

- 1 §42 c ENWG – Inhalte und Herausforderungen
- 2 Vorschlag eines funktionierenden Energy Sharing Konzeptes

# §42c ENWG – kurzer Überblick

1. Letztverbraucher können über Energy Sharing teilnehmen. Dafür muss folgendes gegeben sein.
  - a) Vertraglicher Rahmen
  - b) Betrieb von Anlagen nicht Haupttätigkeit
  - c) Anlage und die Verbrauchsstellen in „demselben Gebiet“
  - d) Viertelstündliche Messung
  - e) Kleinstunternehmen bzw. kleine und mittlere Unternehmen
2. Der Vertrag soll u.a. einen „Aufteilungsschlüssel“ besitzen und den Preis pro kWh nennen
3. Das „selbe Gebiet“ umfasst ab Mitte 2026 nur das Bilanzierungsgebiet des jeweiligen Netzbetreibers und ab Mitte 2028 auch das Bilanzierungsgebietes eines direkt angrenzenden Netzbetreibers derselben Regelzone
4. Dienstleistungsunternehmen können zwischen geschaltet werden.
5. Teilbelieferungsmodelle sollen erlaubt werden. Informationspflichten zum Betrieb der Anlage an den Endkunden (nicht an den Reststromlieferanten!)
6. Endkunde kann von seinem Reststromlieferanten verlangen dass auch Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte des Energy Sharings über ihn abgewickelt werden.
7. Ausnahme für Haushaltskunden mit weniger als 30 kW bzw. Mehrfamilienhäuser mit weniger 100 kW

Netzgebietsgröße  
vs. Akteursvielfalt

Was bedeutet  
„direkt  
angrenzend“?

Teilbelieferung –  
Risiko für DV und  
Energielieferanten

Fester  
Aufteilungsschlüssel

Übernahme STAU  
durch  
Reststromlieferant –  
finanzpolitische  
Frage

# Unterschied Volllieferung und Teillieferung

## **EMD Vorgabe**

Die Europäischen Vorgaben sehen eine Umsetzung als „Teilbelieferung“ vor.

## **Volllieferung**

Der Lieferant muss vollständig den Strombedarf des Kunden decken. Ihm obliegt die Einhaltung der Fahrplanteue und auch die Beschaffung der Strommengen.

## **Teillieferung**

Nach der Idee soll der Lieferant nur für eine Teilmenge verantwortlich sein. Allerdings sind viele Fragen offen, so z.B. ob er Fahrplanteue (Bilanzkreisvertrag) einhält und wenn nicht, wie dieses Risiko auf den Reststromlieferanten kommt.

Zwar wird häufig von der Möglichkeit der „Teillieferung“ gesprochen, allerdings existiert noch kein Grundkonzept, welches auch die nachfolgenden daraus entstehenden Herausforderungen adressiert.

Stark vereinfacht:

Jede Einspeisung und jeder Verbrauch, welche das Netz der öffentlichen Versorgung berühren müssen  $\frac{1}{4}$  stündlich bilanziert werden. Hierfür schließen die Teilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem jeweiligen ÜNB ab.

Wesentlichste Aufgabe hierbei ist die Vorgabe, dass die geplanten Fahrpläne (1/4 stündlicher Input in und aus dem Bilanzkreis) deckungsgleich sein müssen. Entstehende Abweichungen werden mit dem Ausgleichsenergiepreis (zum Teil  $> 1.000 \text{ €/MWh}$ ) verrechnet und der Stromhändler ist verpflichtet spätestens nach 1 Stunde durch Gegengeschäfte am Strommarkt oder OTC seinen Fehler zu beheben.

Der Bilanzkreisvertrag ist die Geschäftsgrundlage zum Handeln mit Strom.  
Wird dieser entzogen, verliert das EVU seine Möglichkeit sein Geschäft fortzuführen.



# Teilbelieferung Herausforderungen

1. Wie bekommt der Energy Sharing Lieferant Zugang zum EE Strom
  - a) Meldet er diesen ab, so erhält er in jeder Viertelstunde einen festen Prozentwert der Einspeisung. Überschüsse müssen vermarktet werden.
  - b) Es wird nur nachträglich bilanziell zugeordnet. Problem: Der Direktvermarkter der Anlage wird künstlich Mengen nachträglich weggenommen.  
→ **Bilanzkreisproblem**

Bei Pfad b) entstehen neben Mehrkosten in der Vermarktung auch für den DV das Risiko bei hohen Abweichungen sein Bilanzkreis zu verlieren.



# Teilbelieferung Herausforderungen

1. Wie liefert der Energy Sharing Lieferant den EE Strom
  - a) Meldet er diese im Fahrplan an und hält diese ein, so ist dies möglich.
  - b) Es wird nur nachträglich bilanziell zugeordnet.  
Problem: Das EVU des Kunden werden künstlich Mengen nachträglich weggenommen.  
→ **Bilanzkreisproblem**

Bei Pfad b) entstehen neben Mehrkosten in der Belieferung auch für den DV das Risiko bei hohen Abweichungen sein Bilanzkreis zu verlieren.



# Agenda

- 1 §42 c ENWG – Inhalte und Herausforderungen
- 2 **Vorschlag eines funktionierenden Energy Sharing Konzeptes**

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (1/4)



## ■ Kurz und knapp:

- Zusammenschluss mehrerer regionaler Stromverbraucher\*innen zu einer Bürgerenergiegesellschaft
- Gemeinsamer Betrieb und Eigentum von einer oder mehrerer EE-Anlagen im räumlichen Zusammenhang (PLZ-Gebiete, die ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km, um die Standortgemeinde der Anlagen liegen)
- Erzeugter Strom aus diesen EE-Anlagen wird von den Mitgliedern der BEG gleichzeitig im Rahmen eines Stromtarifs verbraucht

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (2/4)



- Einbindung von Bestandsanlagen und Neuanlagen (hierzu zählt auch Repowering)
- Jedes Mitglied wechselt seinen Stromlieferanten
- BEG muss nicht zwingend alle Aufgaben eines EVU für das Stromprodukt selbstständig erfüllen, sondern kann diese Arbeiten an externe Dienstleister, bspw. ein EVU, auslagern
- ¼ stündliche Bilanzierung auf Basis von realen Messungen des Stromverbrauches und der –erzeugung zum Nachweis der Direktverbrauchs(Energy Sharing)anteile und damit der Bestimmung der Höhe der Energy Sharing Prämie
- Für die größtmögliche Reichweite von Energy Sharing und Anreizwirkung für Flexibilität → Begrenzung der Einbindung der EE-Anlagen anhand von Leistungsanteilen (x Kilowatt je 1.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch je Letztverbraucher)

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (2/2)



## ■ **Wirtschaftlichkeit:**

- **Fortzahlung der Marktprämie** für die beteiligten und von der BEG betriebenen EE-Anlagen
- Für den Anteil an erneuerbarem Strom aus den von der BEG betriebenen Anlagen, der zeitgleich von den Stromverbraucher\*innen bzw. Mitgliedern der BEG verbraucht/genutzt wird, gibt es zusätzlich eine **Energy Sharing Prämie**

- Energy Sharing Prämie für zeitgleich zur Erzeugung verbrauchten Strom pro kWh, um sowohl die Kosten von Energy Sharing zu decken als auch einen Anreiz für die Mitglieder bei einem vergünstigten Stromtarif zu ermöglichen

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (4/4)



- **Betriebswirtschaftliche Mehrkosten für die BEGs und den externen Dienstleister:**  
Höherer Aufwand für die Abwicklung (1/4 stündliche reale Bilanzierung statt SLP Profile, usw.), Investitionen in IT, höhere Beschaffungskosten (durch stärkeren Kurzfristhandel, höheres Mengen- und Preisrisiko), höhere Ausgleichsenergiekosten
- Energy Sharing Prämie für Solar, Wind und andere EE-Anlagen ist unterschiedlich hoch, weil bei Wind und z.B. Biogas durch höhere Volllaststunden je installierter kW höhere Energy-Sharing-Anteile erreicht werden können
- Energy Sharing Prämie zusätzlich zur Marktprämie wird beim Energy Sharing in Italien gezahlt und wurde von der Europäischen Kommission genehmigt

# Das Energy Sharing Modell des BEE, BBEn und DGRV

## Vorteile des Modells:

- Es ist einfach implementierbar, da auf bisherigen Marktrahmen aufgebaut
- Abgrenzung über Radius ist bereits seit Jahren gelebte Praxis (siehe UBA)
- Es ist im ersten Ansatz ein Vollversorgungskonzept, kann aber auch wie im Art. 15a EMD über mehrere Lieferantenrahmen aufgebaut werden
  - ➔ Grundsätzlich müssten bei Teillieferungskonzepten allerdings **viele offene Herausforderungen** in der Kommunikation, Bilanzierung und Datentransparenz gelöst werden

## Energy Sharing



----- Räumliche Begrenzung Energy Sharing: 50-Kilometer-Radius um Anlage

- Bürger\*innen, KMUs und Kommunen werden Mitglied in einer Bürgerenergiegesellschaft (BEG)
- BEG-Mitglieder müssen in PLZ-Gebieten ansässig sein, die im Umkreis von 50km um die Anlage liegen
- Sie beziehen vergünstigten Strom aus der Anlage/ den Anlagen der Gesellschaft



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## **Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.**

German Renewable Energy Federation

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Tel 030 275 817 022

Fax 030 27581 7020

E-Mail [matthias.stark@bee-ev.de](mailto:matthias.stark@bee-ev.de)

[www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)

